

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



**T.Nr. 0931/282497**

Aktenzeichen 4/13

Würzburg, 08. Oktober 2013

## U R T E I L

im Verfahren über die **A N Z E I G E**

von Spieler X - Verein A  
- Anzeigeerstatte -

gegen

Spieler Y - Verein B  
- Beschuldigte -

wegen Unsportlichkeit infolge Rufschädigung.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 08.10.2013 durch

den Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg  
den Beisitzer Peter Schurz, Remlingen  
den Beisitzer Horst Walter, Uettingen

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Beschuldigte wird wegen unsportlichem Verhalten zu einer Geldstrafe von 50,- Euro verurteilt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens von 25,- Euro hat der Beschuldigte zu tragen.**
- 3. Im Spielbericht des click-TT des Spiels von Verein B – Verein A ist Satz 2 unter „Anmerkungen“ vom Spielleiter zu entfernen.**

## **Sachverhalt:**

Im in click-TT eingegebenen Spielbericht des Verbandsspiels zwischen den Vereinen B und A hat der Beschuldigte unter „Bemerkungen“ Folgendes ausgeführt:

„Gegen solch eine Übermannschaft in der 4er Kreisliga mit Q-TTR Punkten zwischen 1477-1326 hatte selbst der Vorjahresmeister nicht den Hauch einer Chance. Trotzdem gilt auch für Spieler X dass es im Tischtennis eine Regel gibt, die besagt das der Ball hochgeworfen werden muss und nicht aus der Hand beim Aufschlag geschlagen wird. Solch eine Mannschaft ist für die 4er Kreisliga meiner Meinung nach viel zu gut. Dies spiegelt die Meinung des Mannschaftsführers Spieler Y wieder und nicht die des Vereins.“

Der Anzeigerstatter reagierte am 01.10.2013 als Beschwerde wie folgt – auszugsweise -:  
„Zum einen hat der Spieler Y weder während noch nach dem Spiel meine Angaben moniert, dass er dies dann öffentlich im Spielbericht tut, finde ich eine Unverschämtheit. Weiter finde ich es nicht richtig hier schlechte Stimmung gegen unsere Mannschaft zu machen. Solche Äußerungen kommen einer Hetzkampagne gegen meiner Person und unsere Mannschaft gleich und haben im öffentlichen Spielbericht nichts zu suchen.“

Am 05.10.2013 eröffnete der Vorsitzende das Sportgerichtserfahren vor dem SGdB Ufr. und gab die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Mit 07.10.2013 gab der Beschuldigte folgende Erklärung ab:

“Wenn es jetzt schon vor Gericht geht möchte ich mich hier in aller Form entschuldigen und es wird auch nicht wieder vorkommen. Ich denke doch, dass nicht gleich zu so einer drastischen Maßnahme gegriffen werden muss. Dies war lediglich ein Hinweis und keine persönliche Beleidigung.“

## **Entscheidungsgründe:**

Zulässigkeit:

Die Anzeige – die erhobene Beschwerde wird als Anzeige gewertet – ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts unterrichtet.

Auf die Zahlung des Kostenvorschusses (§ 15 RVStO) durch den Anzeigerstatter wird in diesem Fall verzichtet, da das Sportgericht nach Hinweis des Spielleiters vom 23.09.2013 ohnehin tätig geworden wäre; lt. Präambel hat das Gericht das Recht und die Pflicht, unter anderem für Ordnung im Verbandsleben zu sorgen.

Begründetheit:

Der Anzeige ist teilweise begründet - in der Veröffentlichung über den Spieler X, aber nicht über den Verein B.

Die Veröffentlichung im Spielbericht des click-TT von dem Beschuldigten unter „Bemerkungen“ Satz 2 gemachten Ausführungen über den Anzeigerstatter ist eine Rufschädigung, die als Unsportlichkeit zu werten ist (nicht als Beleidigung).

Gesteigert und nicht nachvollziehbar wird diese Äußerung dadurch, dass die Aufschläge nicht während des Wettkampfes reklamiert wurden, sondern erstmalig mit dem Erfassen des Spielberichtes im click-TT.

Die Strafe eines unsportlichen Verhaltens ist in § 76 RVStO geregelt und ist mit einer Sperre bis sechs Monaten zu ahnden.

Das Sportgericht hat jedoch die Möglichkeit, anstelle einer Sperre eine Geldstrafe nach § 83 RVStO auszusprechen; von diesem Ermessen wird aus nachstehenden Gründen Gebrauch gemacht.

Die am 07.10.2013 erfolgte Entschuldigung, die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten und die als niedrig einzustufende Unsportlichkeit wurden bei der Urteilsfindung mildernd berücksichtigt und es wird nur die Mindeststrafe von 50,- Euro – der Rahmen erstreckt sich von 50 bis 300 Euro – nach § 83 RVStO angesetzt.

Als vermeintlichen „Hinweis“ kann man diese Angelegenheit, wenn man an die Öffentlichkeit geht, nicht abtun; dagegen geht das Gericht nicht von einer Beleidigung aus (s.Schr. des Beschuldigten).

Mit einstweiliger Anordnung nach § 20 RVStO vom 05.10.2013 wurde bereits vom Sportgericht veranlasst, dass der besagte Satz 2 unter „Bemerkungen“ des Spielberichtes vom Spielleiter zu entfernen ist.

Unbegründet sind die Ausführungen in Bezug auf den Verein B. Hier ist die Darstellung des Anzeigerstatters stark übertrieben; worin in der Äußerung des Beschuldigten eine schlechte Stimmungsmache oder gar eine Hetzkampagne gegen die TT-Mannschaft des Vereins A liegen soll, ist nicht erkennbar.

Die Bezeichnung „Übermannschaft“ und dass eine solche Mannschaft für die 4er-Liga viel zu gut sei, kann auch positiv gewertet werden; dass die Stammmannschaft ein hohes Spielniveau für die Liga hat, sieht auch das Gericht so.

Aber wenn ein Verein zu wenig Spieler für eine Sechsermannschaft hat, dann gibt es eben nur die Möglichkeit, in der 4er-Liga anzutreten und da gibt es im TT-Kreis dieser beiden Vereine nur eine einzige Liga.

Bezüglich „Übermannschaft“ ist zu erwähnen, dass in der letzten Spielrunde die 2. Mannschaft des Vereins B mit nur einer (!) Niederlage die Meisterschaft errang.

Anmerkung:

Es mag in den Augen des Beschuldigten dieses Verfahren als „drastische Maßnahme“ gedeutet werden, aber es muss ganz einfach verhindert werden, dass unter „Bemerkungen“ im Spielbericht derartige Veröffentlichungen erfolgen.

Der Missbrauch von Eintragungen, wie dies vor Jahren im „Gästebuch“ des Kreises geschah, darf sich nicht wiederholen. Einziges und wirksames Gegenmittel war damals die Schließung des „Gästebuches“; eine solche Maßnahme gibt es bei den Eintragungen im Spielbericht ja nicht.

Auch soll dieses Urteil ein Hinweis/Ermahnung für diejenigen sein, die glauben, Ähnliches veröffentlichen zu müssen.

(...)

gez. G. Gehr

gez. H. Walter

gez. P. Schurz

.....

.....

.....

Vorsitzender Günter Gehr

Beisitzer Horst Walter

Beisitzer Peter Schurz